

Benachrichtigung sorgeberechtigter Personen

Gemäß § 44 SchulG ist die Schule verpflichtet, die Eltern über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

Hierzu zählen u.a. folgende Informationen:

- Wahl der Schule, Anmeldung und Aufnahme an Schule
- Wahl von Fächern und Fachrichtungen
- Einladung zum Elternsprechtage
- Einladung zur Klassen- bzw. Schulpflegschaft
- Besprechung wegen gefährdeter Versetzung
- Nichtversetzung
- Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- Freiwillige Wiederholung einer Klasse
- Modalitäten der Wiederholung einer Klasse
- Ordnungsmaßnahmen, insbesondere:
 - Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von mehr als einer Woche
 - Entlassung von der Schule oder deren Androhung
 - Verweisung von der Schule und deren Androhung
- Bild- und Tonaufzeichnungen
- Zeugnisse.

Dies gilt auch für getrenntlebende Elternteile, die ein gemeinsames Sorgerecht besitzen. Dagegen entscheidet über Angelegenheiten des täglichen Lebens das Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Hierzu zählen z.B.: Entschuldigungen wegen Krankheit, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, übliche Klassenfahrten und Tagesauflüge, Zeugnisunterschrift, sonstige Elternabende. Dementsprechend muss die Schule auch nur dieses Elternteil über diese Angelegenheiten informieren.

Erklärung der Eltern: Wir sind einverstanden, dass die o.g. Informationen der Schule gem. § 44 SchulG NW nur an das Elternteil gerichtet werden, bei dem unser Kind

wohnt und sich dieses Elternteil verpflichtet, andere sorgeberechtigte Personen über wichtige schulische Angelegenheiten zu informieren.

Name, Adresse des Elternteils, bei dem das Kind wohnt:

Namen und Adressen anderer sorgeberechtigter Personen:

Datum, Unterschrift der Eltern